

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Bruderschaft Thüringen", "Garde 20" und "Turonen" - nachgefragt

In den Drucksachen 6/3048, 6/3753 und 6/7193 hatte die Landesregierung bereits Stellung zu der "Bruderschaft Thüringen", der "Garde 20" und den "Turonen" genommen. Mitglieder der Neonazi-Gruppierungen "Bruderschaft Thüringen", "Garde 20" und "Turonen", die aus einem ähnlichen Personenkreis bestehen, traten in der Vergangenheit mit Lederkutteln im Habitus der Rocker-Szene auf und waren für die Organisation verschiedener Rechtsrock-Veranstaltungen verantwortlich. Nach mir vorliegenden Informationen sollen sich die Aktivitäten der "Turonen", der "Garde 20" und der "Bruderschaft Thüringen" über Aktivitäten im extrem rechten Bereich hinaus auch in kriminellen Bereichen bewegen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/614** vom 13. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. November 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Liegen über die Einschätzung der Landesregierung vom 7. Mai 2019 (vergleiche Drucksache 6/7193, Antworten zu den Fragen 1 und 2) hinaus neue Erkenntnisse hinsichtlich der Mitgliederstruktur, Mitgliederzahl und Umfeldzahl, Aufgabenverteilung, Führungsstruktur und örtlicher Herkunft der Gruppierung "Bruderschaft Thüringen" beziehungsweise deren Untergruppierungen "Garde 20" und "Turonen" vor und wenn ja, welche Angaben kann sie hierzu machen?

Antwort:

Es liegen über die Erkenntnisse der Landesregierung vom 7. Mai 2019 (Fragen 1 und 2 der Drucksache 6/7193) hinausgehend keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Welche Aktivitäten der "Garde 20" und der "Turonen" wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2019 in Thüringen bekannt und welche Konzerte wurden nach Kenntniss der Landesregierung in dem genann-

ten Zeitraum von den Gruppierungen organisiert (bitte auflisten nach Datum, Ort, Aktivität und Verantwortlichkeiten in den Strukturen, beispielsweise Durchführung oder Teilnahme)?

Antwort:

Es wurden folgende Aktivitäten im Sinne der Fragestellung bekannt:

Datum	Ort	Aktivität	Verantwortung/Aufgabe
02.02.2019	Apolda	Rechtsextremistische Musikveranstaltung (aufgelöst)	Unterstützung
16.11.2019	Kirchheim	Veranstaltung ("Jahresabschlussfeier")	Durchführung

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wegen welcher Straftaten wurden seit dem Jahr 2019 Ermittlungen gegen Mitglieder beziehungsweise den Strukturen "Garde 20", "Bruderschaft Thüringen" und "Turonen" zuzurechnenden Personen eingeleitet oder geführt (bitte auflisten)?

Antwort:

Seit dem Jahr 2019 wurden in 32 Fällen Ermittlungsverfahren gegen Personen geführt, die der "Bruderschaft Thüringen" beziehungsweise "Turonen"/"Garde 20" zugerechnet werden:

Delikt	Paragraf	Anzahl
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	2
Hausfriedensbruch	§ 123 StGB	1
Volksverhetzung	§ 130 StGB	2
Falsche Verdächtigung	§ 164 StGB	1
Beleidigung	§ 185 StGB	2
Körperverletzung	§ 223 StGB	3
Bedrohung	§ 241 StGB	1
Hehlerei	§ 259 StGB	1
Betrug	§ 263 StGB	6
Urkundenfälschung	§ 267 StGB	1
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	1
Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB	1
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	§ 29 Abs. 1 BtMG	1
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)	§ 6 Abs. 1 PflVG	1
Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz (StVG)	§ 21 Abs. 1 StVG	8

StGB - Strafgesetzbuch

4. Welche Bands und Musikprojekte werden gegenwärtig der "Bruderschaft Thüringen", der "Garde 20" und den "Turonen" zugeordnet beziehungsweise in welchen Bands oder Musikprojekten wirken Mitglieder beziehungsweise zuzurechnende Personen der drei genannten Strukturen mit?

Antwort:

Den Strukturen der "Bruderschaft Thüringen" ("Turonen"/"Garde 20") werden die Bands "TreueOrden" und "Natürliche politische Alternative" (N.A.P.O.L.A.) zugeordnet.

Darüber hinaus sind Mitglieder der "Bruderschaft Thüringen" als feste Bandmitglieder oder Gastmusiker in anderen Bands beziehungsweise Musikprojekten vertreten.

5. Welche Aufgaben übernahmen nach Kenntniss der Landesregierung Mitglieder der "Garde 20" und der "Turonen" bei der Durchführung von Rechtsrock-Veranstaltungen und gegebenenfalls weiteren Veranstaltungen der extrem rechten Szene in Thüringen im Jahr 2019 und im ersten Quartal 2020?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Auf welche Immobilien haben nach Kenntniss der Landeregierung Mitglieder der "Garde 20" und der "Turonen" Zugriff und wo finden Treffen statt?

Antwort:

Die Mitglieder der angefragten Gruppierungen verfügen über das als zentraler Wohn- und Treffort genutzte Szeneobjekt "Gelbes Haus" in Ballstädt sowie als Zweittreffort ein Wohnobjekt in Henningsleben. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der "Turonen", der "Garde 20" beziehungsweise der "Bruderschaft Thüringen" zu weiteren Neonazi-Strukturen innerhalb sowie außerhalb Deutschlands vor (bitte auflisten nach Struktur, Ort, Land und Art der Verbindung)?

Antwort:

Der "Bruderschaft Thüringen" gehören Rechtsextremisten aus verschiedenen Teilen Thüringens an. Sie unterhalten bundesweit Kontakte in die rechtsextremistische Szene. Ihre Mitglieder waren in verschiedenen neonazistischen Gruppierungen aktiv, unter anderem in der früheren "Hausgemeinschaft Jonastal" (HGJ) und dem in Österreich angesiedelten und zwischenzeitlich aufgelösten Verein "Objekt 21". Einige Mitglieder sympathisieren mit dem Neonazi-Netzwerk "Blood & Honour" beziehungsweise "Combat 18". So bestehen seit vielen Jahren enge Verbindungen zu Rechtsextremisten in der Schweiz, darunter zu Angehörigen der dortigen "Blood & Honour"-Szene. Es ist von einer engen Vernetzung der Mitglieder der "Bruderschaft Thüringen" in das gewaltbereite rechtsextremistische Spektrum auszugehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Welche Angaben kann die Landesregierung zu Kontakten von Mitgliedern der "Garde 20" und der "Turonen" zu Neonazis in anderen Bundesländern sowie außerhalb Deutschlands machen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten der "Turonen", der "Garde 20" beziehungsweise der "Bruderschaft Thüringen" vor, die dem Bereich der "Organisierten Kriminalität" zuzuordnen sind?

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen der "Turonen", der "Garde 20" beziehungsweise der "Bruderschaft Thüringen" zu Strukturen oder Personen vor, die dem Bereich der "Organisierten Kriminalität" zuzurechnen sind?

11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Waffenbesitzes sowie gegebenenfalls Waffenorganisation der "Turonen", der "Garde 20" und der "Bruderschaft Thüringen" vor?

Antwort zu den Fragen 9 bis 11:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister